

Synopse zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung

| Alter Satzungstext  | Neuer Satzungstext   | Ggf. Erläuterungen |
|---|--|--------------------|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b><br/><b>Stadträte, Vorsitzende, Fraktionen und Ausschüsse</b></p> <p>(1) Die Stadträte erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130 EUR.</p> <p>(2) Der/Die Vorsitzende des Stadtrates erhält eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 375 EUR.</p> <p>(3) Die Ausschussvorsitzenden erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 EUR.</p> <p>(4) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 EUR.</p> <p>(5) Die Mitglieder eines Betriebsausschusses der Hansestadt Salzwedel erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 12 EUR.</p> <p>(6) Die Mitglieder eines auf der Grundlage des Baugesetzbuches gebildeten Umlegungsausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 23 EUR.</p> <p>(7) Aufwandsentschädigungen der Absätze 1 bis 6 werden nicht nebeneinander gewährt. Wird mehr als eine Funktion wahrgenommen, so wird nur einmal, und zwar die höchste Aufwandsentschädigung gewährt.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b><br/><b>Stadträte, Vorsitzende, Fraktionen und Ausschüsse</b></p> <p>(1) Die Stadträte erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 180 EUR.</p> <p>(2) Der/Die Vorsitzende des Stadtrates erhält eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 480 EUR.</p> <p>(3) Die Ausschussvorsitzenden erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 340 EUR.</p> <p>(4) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 340 EUR.</p> <p>(5) Die Mitglieder eines Betriebsausschusses der Hansestadt Salzwedel erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 EUR.</p> <p>(6) Die Mitglieder eines auf der Grundlage des Baugesetzbuches gebildeten Umlegungsausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 EUR.</p> <p>(7) Aufwandsentschädigungen der Absätze 1 bis 6 werden nicht nebeneinander gewährt. Wird mehr als eine Funktion wahrgenommen, so wird nur die höchste Aufwandsentschädigung gewährt.</p> |                    |

**§ 3****Aufwandsentschädigungen in Ortschaften**

(1) Die ehrenamtlichen Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher der Hansestadt Salzwedel erhalten eine Aufwandsentschädigung nach der Einwohnerzahl der Ortschaft bzw. des Ortsteiles der Hansestadt und der daraus folgenden Zuordnung zur Einwohnergrößenklasse. Diese wird jährlich auf der Grundlage der Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres bestimmt. Es gelten folgende Einwohnergrößenklassen und Entschädigungen:

| Funktion                            | Einwohnergrößenklasse          | Aufwandsentschädigung |
|-------------------------------------|--------------------------------|-----------------------|
| Ortsbürgermeister/<br>Ortsvorsteher | Bis 500 Einwohner              | 154 EUR               |
| Ortsbürgermeister/<br>Ortsvorsteher | Von 501 bis 1.000<br>Einwohner | 231 EUR               |
| Ortsbürgermeister/<br>Ortsvorsteher | Über 1.000 Einwohner           | 307 EUR               |

(2) Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 14 EUR.

**§ 3****Aufwandsentschädigungen in Ortschaften**

Die ehrenamtlichen Ortsbürgermeister, Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortschaftsräte der Hansestadt Salzwedel erhalten eine Aufwandsentschädigung nach der Einwohnerzahl der Ortschaft bzw. des Ortsteiles der Hansestadt und der daraus folgenden Zuordnung zur Einwohnergrößenklasse. Diese wird auf der Grundlage der Einwohnerzahl zum 30.06. des dem Jahr des Beginns der jeweiligen regulären Wahlperiode vorangegangenen Jahres bestimmt. Es gelten folgende Einwohnergrößenklassen und Entschädigungen:

| Funktion                                      | Einwohnergrößenklasse          | Aufwandsentschädigung |
|---|--------------------------------|-----------------------|
| Ortsbürgermeister/<br>Ortsvorsteher           | bis 500 Einwohner              | 200 EUR               |
| Ortsbürgermeister/<br>Ortsvorsteher           | von 501 bis 1.000<br>Einwohner | 300 EUR               |
| Ortsbürgermeister/<br>Ortsvorsteher           | über 1.000 Einwohner           | 400 EUR               |
| Übrige Mitglieder<br>eines<br>Ortschaftsrates | bis 500 Einwohner              | 20 EUR                |
| Übrige Mitglieder<br>eines<br>Ortschaftsrates | von 501 bis 1.000<br>Einwohner | 25 EUR                |
| Übrige Mitglieder<br>eines<br>Ortschaftsrates | über 1.000 Einwohner           | 30 EUR                |

Neuregelung  
Stichtag in der  
KomEVO

| <p style="text-align: center;"><b>§ 10</b><br/><b>Zahlungsweise</b></p>   | <p style="text-align: center;"><b>§ 10</b><br/><b>Zahlungsweise</b></p>   |  |
|---|---|--|
| <p>(1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1, § 2 Abs. 1 bis 4, § 4, § 6 und § 7 werden zum 1. des Monats im Voraus gezahlt, im Übrigen monatlich nachträglich.</p> <p>(2) Erstattungen für Verdienstaufschlag, Aufwandsentschädigungen im Vertretungsfall sowie Reisekosten werden nach Einreichen der notwendigen Unterlagen rückwirkend gezahlt.</p> <p>(3) Entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die Monatspauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um 1/30 zu kürzen.</p> <p>(4) Der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 1 Monat ununterbrochen nicht ausgeübt wird.</p> | <p>(1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1, § 2 Abs. 1 bis 4, § 4, § 6 und § 7 werden spätestens zum 1. des Folgemonats gezahlt.</p> <p>(2) Erstattungen für Verdienstaufschlag, Aufwandsentschädigungen im Vertretungsfall sowie Reisekosten werden nach Einreichen der notwendigen Unterlagen rückwirkend gezahlt.</p> <p>(3) Entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die Monatspauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um 1/30 zu kürzen.</p> <p>(4) Der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt wird. Bei Ortsbürgermeistern und Ortsvorstehern entfällt der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn das Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt wird.</p> <p>(5) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung endet in jedem Fall mit Ablauf der Wahlperiode.</p> | <p>Fälligkeit neu geregelt in der KomEVO</p> <p>Sonderregelung neu in der KomEVO</p> <p>Dient der Klarstellung</p> |